



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

33. Jahrgang – 17. Juni 2005 – Nr. 5

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Landschaftsarchitektur)

vom 16. Juni 2005

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Landschaftsarchitektur)**

vom 16. Juni 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 15.10.2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2003, Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. **§ 12** wird wie folgt geändert:

a) Nach § 12 Abs.1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Studienschwerpunktprojekte aus dem Katalog C der Anlage 1 können mehrfach ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden. Werden mehrere nach der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten inhaltlich ähnliche Studienschwerpunktprojekte ausgewählt und bestanden, kann für den Studienschwerpunktbereich und den Wahlpflichtbereich insgesamt nur eines davon berücksichtigt werden; die weiteren gelten als Zusatzfächer im Sinne des § 39 Abs. 5; den Studierenden wird empfohlen, in Zweifelsfällen vorab die Auskunft des Prüfungsausschusses einzuholen.“

b) Nach § 12 Abs.5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Prüfungen in Studienschwerpunktprojekten aus dem Katalog C der Anlage 1 können unbegrenzt wiederholt werden.“

2. **§ 29** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüflinge können Prüfungen des Hauptstudiums nur ablegen, wenn sie die Diplom-Vorprüfung bis auf fünf Prüfungen bestanden haben.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein oder mehrere Fächer aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer des Katalogs B (Anlage 1) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das das Curriculum des Diplomstudiengangs Landschaftsarchitektur in sinnvoller Weise ergänzt oder ab rundet,
3. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Diplomstudien ganges Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 9 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zu lassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 39 Abs. 3 und 4.“

3. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Die Studienverlaufspläne der Schwerpunkte (Hauptstudium) werden wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zum Schwerpunkt Freiraumplanung werden wie folgt geän dert:

Die Fachnummern 9102 und 9103 werden gestrichen. Die Angabe „1. Projekt Freiraumplanung“ wird ersetzt durch die Angabe „1. Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung“. Die Angabe „2. Projekt Freiraumplanung“ wird ersetzt durch die Angabe „2. Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung“.

bb) Die Angaben zum Schwerpunkt Landschaftsplanung werden wie folgt geändert:

Die Fachnummern 9202 und 9203 werden gestrichen. Die Angabe „1. Projekt Landschaftsplanung“ wird ersetzt durch die Angabe „1. Studien-

schwerpunktprojekt Landschaftsplanung“. Die Angabe „2. Projekt Landschaftsplanung“ wird ersetzt durch die Angabe „2. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsplanung“.

- cc) Die Angaben zum Schwerpunkt Landschaftsbau werden wie folgt geändert:

Die Fachnummern 9302 und 9303 werden gestrichen. Die Angabe „1. Projekt Landschaftsbau“ wird ersetzt durch die Angabe „1. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau“. Die Angabe „2. Projekt Freiraumplanung“ wird ersetzt durch die Angabe „2. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau“.

- b) Katalog B wird wie folgt geändert:

- aa) In Katalog B erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

	N.N.*		
--	-------	--	--

- bb) Nach dem Katalog B wird folgender Erläuterungstext angefügt:

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 29 Abs. 4 zugelassene Wahlpflichtfächer aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen.

- c) Katalog C erhält folgende Fassung:

Katalog C			
Projekte des Hauptstudiums (Studienschwerpunktprojekte) *			
Fach-Nr.	Studienschwerpunkt Freiraumplanung	SWS	CR
	1. Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung	4Ü	8
	2. Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Freiraumplanung	4Ü	8
Fach-Nr.	Studienschwerpunkt Landschaftsplanung	SWS	CR
	1. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsplanung	4Ü	8
	2. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsplanung	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Landschaftsplanung	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Landschaftsplanung	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Landschaftsplanung	4Ü	8

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt Landschaftsbau	SWS	CR
	1. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau	4Ü	8
	2. Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau	4Ü	8
	Studienschwerpunktprojekt Landschaftsbau	4Ü	8

* Studienschwerpunktprojekte aus dem Katalog C der Anlage 1 können mehrfach ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden. Werden mehrere nach der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten inhaltlich ähnliche Studienschwerpunktprojekte ausgewählt und bestanden, kann für den Studienschwerpunktbereich und den Wahlpflichtbereich insgesamt nur eines davon berücksichtigt werden; die weiteren gelten als Zusatzfächer im Sinne des § 39 Abs. 5; den Studierenden wird empfohlen, in Zweifelsfällen vorab die Auskunft des Prüfungsausschusses einzuholen.

d) Katalog D erhält folgende Fassung:

Katalog D			
Fach-Nr.	Projekte des Hauptstudiums (frei wählbare Projekte)	SWS	CR
9114	Projekt: Verkehrsplanung	4Ü	6
9115	Projekt: Planungsbezogene Soziologie	4Ü	6
9215	Projekt: Tierökologie	4Ü	6
9216	Projekt: Freilandpflanzenkunde	4Ü	6
9217	Projekt: Wissenschaftliches Arbeiten in der Landschaftsarchitektur	4Ü	6

Artikel II

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur vom 20.04.2005 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juni 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer